



Schweizerischer Gemeindeverband  
Association des Communes Suisses  
Associazione dei Comuni Svizzeri  
Associazion da las Vischnancas Svizras

Eidgenössisches Departement  
des Innern EDI

ebgb@gs-edi.admin.ch

Bern, 15. Oktober 2025

## **Indirekter Gegenvorschlag (Bundesgesetz) zur Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)» Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

### **I. Einleitende Bemerkungen**

Die Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ([Inklusions-Initiative](#))» möchte die Bundesverfassung (BV) dahingehend ändern, als dass der aktuelle [Art. 8 Abs. 4 BV](#) («Rechtsgleichheit») aufgehoben und ein neuer Art. 8a BV («Rechte von Menschen mit Behinderungen») geschaffen werden soll. Dadurch soll das Ziel der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen in allen Lebensbereichen erreicht werden.

Der Bundesrat empfiehlt die Volksinitiative zur Ablehnung, will deren Kernanliegen allerdings mit einem indirekten Gegenvorschlag aufnehmen, der Gegenstand dieser Vernehmlassung ist. Dieser sieht ein neues [Inklusionsrahmengesetz](#) gestützt auf [Art. 112b BV](#) («Förderung der Eingliederung Invaliden») und eine [Teilrevision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung \(IVG\)](#) vor. Das Rahmengesetz soll die Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne von Art. 112b BV fördern, hauptsächlich im Bereich des selbstbestimmten Wohnens, und die Kantone dazu anhalten, Lösungen für Wohnformen ausserhalb von Institutionen zu unterstützen, ohne dabei neue Leistungen auf Bundesebene zu schaffen oder zusätzliche Kosten zu verursachen. Die IVG-Teilrevision soll u.a. den Zugang zu Hilfsmitteln und zum Assistenzbeitrag erleichtern. Der indirekte Gegenvorschlag modernisiert zudem einige Bestimmungen des [Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen \(IFEG\)](#), und will dieses in das neue Rahmengesetz integrieren. Dadurch soll gleichzeitig die [Motion 24.3003](#) erfüllt werden. Der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrats beinhaltet also drei Teilaspekte: Ein neues Rahmengesetz, eine IVG-Teilrevision und die Erfüllung der genannten Motion.

## **II. Bemerkungen zu Inhalt und Form**

Der SGV lehnt den indirekten Gegenvorschlag in dieser Form ab. Dieser bleibt inhaltlich zu eng gefasst und greift zentrale Anliegen der Kantone und Gemeinden nicht ausreichend auf. Die Behindertenpolitik auf Gemeindeebene zielt darauf ab, die Gleichstellung, Autonomie und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu fördern und Diskriminierung zu verhindern. Gemeinden unterstützen dies durch die Beseitigung physischer, technischer und sozialer Barrieren in Bereichen wie Arbeit, Bildung, Wohnen und öffentlichem Verkehr, oft in Zusammenarbeit mit übergeordneten kantonalen und nationalen Strukturen. Eine nachhaltige, kohärente und zukunftsorientierte Behindertenpolitik ist daher ein wichtiges Anliegen der Gemeinden.

### **1. Gründe für die Ablehnung des neuen Rahmengesetzes**

#### Zu eng gefasster Geltungsbereich:

Der indirekte Gegenvorschlag stützt sich nur auf Art. 112b BV («Förderung der Eingliederung Invalider»). Dadurch beschränkt sich das neue Inklusionsrahmengesetz zwangsläufig auf den Begriff der «Invaliden». Dieser veraltete und in der Bevölkerung als abwertend wahrgenommene Begriff wird einer zeitgemässen und inklusiven Behindertenpolitik nicht gerecht. Ein Inklusionsrahmengesetz müsste sich im programmatischen Teil der allgemeinen Rechtsnormen am Begriff der «Menschen mit Behinderungen» orientieren. Dieser Begriff ist bereits in der Bundesgesetzgebung, namentlich im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) definiert. Ausserdem legt das Inklusionsrahmengesetz den Fokus zu stark auf den Bereich Wohnen, statt wie von der Initiative gefordert auf alle Lebensbereiche.

#### Unverändert komplexe Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen:

Nach geltendem Recht besteht eine starke Verflechtung von Aufgaben- und Finanzierungskompetenzen zwischen Bund und Kantonen, was eine grosse Herausforderung für betroffene Personen und Behörden darstellt. So werden etwa Assistenzleistungen vom Bund (Invalidenversicherung) finanziert, während die Alters- und Behindertenhilfe bei den Kantonen und deren Gemeinden liegt. Für die Behörden bzw. Abklärungsstellen ist der Aufwand für die unterschiedlichen Bedarfsabklärungen hoch.

#### Fehlende Abstimmung mit laufenden Gesetzgebungsrevisionen auf Bundesebene in relevanten Bereichen:

Aktuell befinden sich das BehiG, das IVG, das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) sowie das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen (ELG) gleichzeitig in Revision oder in Vorbereitung einer Revision. Die rechtlichen Änderungen des indirekten Gegenvorschlags wirken in dieser Landschaft isoliert, dabei wäre eine Abstimmung mit den genannten Revisionen wichtig, um eine kohärente Schweizer Behindertenpolitik zu ermöglichen. Der indirekte Gegenvorschlag schafft keinen kohärenten Reformrahmen und verpasst damit die Chance, die Fragmentierung des Systems massgeblich zu verringern.

## 2. IVG-Teilrevision greift zu kurz – grundlegende Revision nötig

Der SGV anerkennt die Bemühungen des Bundesrats, verschiedene Leistungen im Rahmen einer IVG-Teilrevision zu vereinfachen, um das selbständige Wohnen von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Er ist aber der Ansicht, dass in den kommenden Jahren eine grundlegende Reform des IVG zur Verbesserung des selbstbestimmten Lebens erforderlich ist.

So begrüsst der SGV die in der IVG-Teilrevision vorgesehene Ausweitung des Zugangs für Menschen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit zu Assistenzbeiträgen und der Möglichkeit von Pilotversuchen für eine andere Ausgestaltung des Zugangs. Der Assistenzbeitrag hat sich in den letzten Jahren etabliert und ist ein wichtiges Instrument, um die selbstbestimmte Lebensführung sicherzustellen. Die ambulanten Unterstützungsmöglichkeiten sollten aber ganzheitlich verbessert werden, damit Menschen mit Behinderungen vermehrt auch ausserhalb einer Institution leben können. Ein besserer Zugang zu Assistenzleistungen kann unnötige Heimeintritte verhindern, wodurch die Gemeinden entlastet würden. Im Jahr 2024 haben rund 5'000 Personen einen Assistenzbeitrag bezogen, was im Verhältnis zu den über 1.9 Millionen in der Schweiz lebenden Menschen mit Behinderungen eine sehr geringe Zahl ist. Soll der Assistenzbeitrag für mehr Menschen mit Behinderungen zu einer selbstbestimmten Lebensführung beitragen, müssen weitere Hürden abgebaut und der Zugang deutlich verbessert werden, denn heute sind viele Menschen mit Behinderungen vom Assistenzbeitrag ausgenommen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

### Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktorin



Mathias Zopfi  
Ständerat

Claudia Kratochvil-Hametner

Kopie an: Schweizerischer Städteverband SSV

L'ACS rejette le contre-projet indirect dans sa forme actuelle. Son contenu reste trop restrictif et ne tient pas suffisamment compte des préoccupations centrales des cantons et des communes.

La complexité de la répartition des compétences entre la Confédération et les cantons demeure et la coordination avec les révisions législatives en cours dans d'autres domaines fait défaut. La révision partielle de la loi fédérale sur l'assurance-invalidité (LAI) prévue ne va pas assez loin : les propositions d'amélioration envisagées pour faciliter l'accès aux prestations d'assistance restent insuffisantes. Une réforme en profondeur de la LAI, visant à améliorer l'autonomie de vie, est donc nécessaire et doit être entreprise rapidement.